

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der KW-Reparaturen

Stand: August 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen der Firma **KW-Reparaturen** (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“) über die Erbringung von Dienstleistungen, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Diagnosen, Inbetriebnahmen sowie Lieferungen von Ersatzteilen und Zubehör.

(2) Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), soweit einzelne Regelungen nicht ausdrücklich ausschließlich für Unternehmer gelten.

(3) Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

(4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Leistungen

(1) KW-Reparaturen bietet insbesondere folgende Leistungen an:

- Reparatur, Wartung und Instandsetzung von Wohnmobilen, Campern und Caravans
- Reparatur und Wartung von Booten und Yachten
- Arbeiten an Expeditionsfahrzeugen und Sonderfahrzeugen
- Fehlersuche und Diagnosen an elektrischen und elektronischen Anlagen
- Planung, Installation und Reparatur von Bordnetzsystemen
- Arbeiten an Wechselrichtern, Ladegeräten und Energiesystemen
- Installation und Wartung von Solaranlagen
- Arbeiten an Heizungs-, Klima- und Warmwassersystemen
- Einbau und Austausch von Batterien und Energiespeichern
- technische Beratungsleistungen

(2) Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Kostenvoranschlag oder der individuellen Vereinbarung mit dem Kunden.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Durchführung einzelner Leistungen qualifizierte Subunternehmer einzusetzen.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Ein Vertrag kommt durch eine schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung oder durch den tatsächlichen Beginn der Arbeiten zustande.

(3) Auch mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge gelten als verbindlich, sofern der Auftragnehmer mit der Ausführung beginnt oder diese ausdrücklich bestätigt.

(4) Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags können jederzeit vereinbart werden. Zusätzliche Leistungen werden gesondert nach dem jeweils gültigen Vergütungssatz berechnet.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Angebote, Auftragsbestätigungen sowie sonstige vertragsbezogene Erklärungen auch in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) zu übermitteln. Diese gelten als wirksam zugegangen, sofern der Kunde diesen Kommunikationsweg nutzt oder angegeben hat.

§ 4 Vergütung und Preise

(1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten folgende Vergütungssätze:

Es gilt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Preisliste des Auftragnehmers.

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten derzeit folgende Vergütungssätze:

- Arbeitszeit: **95,00 € netto je Stunde**
- Abrechnung im 15-Minuten-Takt
- Mindest-Anfahrtpauschale: **75,00 € netto**
- Notdienst: **150 % Aufschlag**

(2) Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien, Versandkosten, Entsorgungskosten sowie sonstige Fremdleistungen werden gesondert berechnet.

(3) Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Arbeitsaufwand.

- (4) Diagnose-, Mess-, Prüf- und Fehlersucharbeiten gelten als eigenständige vergütungspflichtige Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn anschließend keine Reparatur durchgeführt wird oder sich ein Defekt nicht feststellen lässt.
- (5) Angebrochene 15-Minuten-Einheiten werden entsprechend zeitanteilig berechnet.
-

§ 5 Mobile Einsätze und Anfahrt

- (1) KW-Reparaturen erbringt seine Leistungen überwiegend als mobiler Vor-Ort-Service.
- (2) Für jeden Einsatz wird mindestens die vereinbarte Anfahrtspauschale berechnet.
- (3) Übersteigt der tatsächliche Anfahrtsaufwand den Umfang der Mindestpauschale erheblich, kann dieser nach vorheriger Absprache zusätzlich berechnet werden.
- (4) Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Einsatzort zum vereinbarten Termin frei zugänglich ist und alle erforderlichen Arbeitsbedingungen gegeben sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- ausreichender Zugang zum Fahrzeug oder Objekt
- sichere Arbeitsumgebung
- erforderliche Stromversorgung, soweit vereinbart
- Zugang zu Schlüsseln oder Sicherungen

(5) Wird ein vereinbarter Termin durch den Kunden weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt abgesagt oder kann der Auftrag aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstands nicht durchgeführt werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, mindestens die vereinbarte Anfahrtspauschale sowie bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

(6) Wartezeiten, die nicht vom Auftragnehmer verursacht wurden, gelten als Arbeitszeit und werden entsprechend berechnet.

§ 6 Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von **3 Werktagen** nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Als Zahlungsmittel werden ausschließlich

- EC-/Debitkarte
- Kreditkarte
- Vorabüberweisung

- Überweisung nach Rechnungsstellung

akzeptiert.

Barzahlungen werden grundsätzlich nicht angenommen.

(3) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Auftragnehmers.

(4) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen gemäß §§ 286 ff. BGB. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Verzugszinsen sowie weitere gesetzlich zulässige Verzugskosten geltend zu machen.

(5) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen kann der Auftragnehmer weitere Arbeiten oder Lieferungen zurückhalten.

§ 7 Termine und Ausführung der Arbeiten

(1) Vereinbarte Termine dienen der Planung des Einsatzes und sind grundsätzlich verbindlich.

(2) Terminverschiebungen aufgrund höherer Gewalt, Krankheit, Unfällen, Materialengpässen, Verkehrsbehinderungen oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse berechtigen den Auftragnehmer, den Termin angemessen zu verschieben.

(3) Der Kunde wird über Terminänderungen unverzüglich informiert.

(4) Schadensersatzansprüche wegen Terminverschiebungen bestehen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen.

(2) Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die Arbeiten ohne unnötige Verzögerungen durchführen kann.

Hierzu gehören insbesondere:

- freier Zugang zum Fahrzeug oder Objekt
- ausreichender Arbeitsraum
- gegebenenfalls Stromversorgung
- Zugangsschlüssel
- notwendige Freigaben

(3) Verzögerungen, die durch fehlende Mitwirkung des Kunden entstehen, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers und werden als Arbeitszeit berechnet.

(4) Werden vom Kunden bereitgestellte Ersatzteile eingebaut, übernimmt der Auftragnehmer hierfür keine Gewähr hinsichtlich Qualität, Passgenauigkeit oder Haltbarkeit. Die gesetzliche Haftung für fehlerhaften Einbau bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Diagnose- und Fehlersuche

(1) Diagnose-, Prüf-, Mess- und Fehlersucharbeiten stellen eigenständige technische Dienstleistungen dar und sind unabhängig vom späteren Reparatur Erfolg vergütungspflichtig.

(2) Der Auftragnehmer schuldet im Rahmen der Fehlersuche keinen bestimmten Reparatur Erfolg, sondern eine fachgerechte Untersuchung nach dem Stand der Technik.

(3) Können mehrere Fehlerursachen vorliegen oder treten während der Reparatur weitere Defekte zutage, wird der Kunde hierüber informiert. Zusätzliche Arbeiten erfolgen erst nach Zustimmung des Kunden, sofern sie nicht zur Gefahrenabwehr oder zur Vermeidung weiterer Schäden sofort erforderlich sind.

(4) Kostenvoranschläge beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Besichtigung erkennbaren Schadensbild. Verdeckte oder erst während der Arbeiten erkennbare Mängel können zu Mehrkosten führen.

§ 10 Abnahme der Arbeiten

(1) Nach Abschluss der Arbeiten hat der Kunde die Leistung unverzüglich zu prüfen.

(2) Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer möglichst unmittelbar nach der Abnahme mitzuteilen, damit eine zeitnahe Nachbesserung erfolgen kann.

(3) Die Abnahme gilt insbesondere als erfolgt, wenn

- der Kunde die Fertigstellung ausdrücklich bestätigt,
- das Fahrzeug oder Objekt übernimmt oder
- die reparierte Anlage bestimmungsgemäß in Betrieb nimmt,

soweit keine wesentlichen Mängel vorliegen.

(4) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 11 Gewährleistung

(1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, berechnete Mängel zunächst nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.

(3) Der Kunde hat erkennbare Mängel unverzüglich nach deren Feststellung anzuzeigen und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung und Nachbesserung zu geben.

(4) Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen durch den Kunden oder Dritte ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers können zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen führen, soweit der geltend gemachte Mangel hierdurch verursacht wurde.

(5) Für Verschleißteile, Verbrauchsmaterialien sowie alters- oder nutzungsbedingte Abnutzung besteht keine Gewährleistung.

(6) Wird auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ein gebrauchtes oder vom Kunden bereitgestelltes Ersatzteil eingebaut, beschränkt sich die Gewährleistung auf die fachgerechte Montage. Für Materialfehler oder die Funktionsfähigkeit dieser Teile übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr.

§ 12 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

(2) Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Eine Haftung für Schäden, die auf unsachgemäßer Bedienung, eigenmächtigen Veränderungen, mangelnder Wartung oder einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung beruhen, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Für Datenverluste, Softwarefehler oder den Verlust individueller Geräteeinstellungen infolge notwendiger Programmierungen, Updates oder Konfigurationen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, vor Arbeiten an elektronischen Anlagen wichtige Daten selbst zu sichern.

§ 13 Arbeiten an technischen Anlagen

(1) Reparaturen erfolgen nach dem zum Zeitpunkt der Durchführung anerkannten Stand der Technik.

(2) Bei älteren Fahrzeugen, Booten oder technischen Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Reparatur weitere bislang nicht erkennbare Schäden festgestellt werden.

(3) Der Auftragnehmer informiert den Kunden über zusätzliche erforderliche Arbeiten. Diese werden erst nach Zustimmung des Kunden ausgeführt, sofern keine unmittelbare Gefahr für Personen oder Sachen besteht.

(4) Lehnt der Kunde empfohlene sicherheitsrelevante Reparaturen ab, erfolgt dies auf eigene Verantwortung. Der Auftragnehmer haftet nicht für daraus entstehende Schäden, soweit gesetzlich zulässig.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche gelieferten Waren, Ersatzteile und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände pfleglich zu behandeln.

(3) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist bis zur vollständigen Bezahlung unzulässig.

§ 15 Dokumentation

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Zustand von Fahrzeugen, Booten oder technischen Anlagen vor, während und nach der Durchführung der Arbeiten fotografisch zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation dient ausschließlich der Beweissicherung, der technischen Dokumentation und der Qualitätssicherung.

(3) Eine Veröffentlichung von Bildern, auf denen Kennzeichen, personenbezogene Daten oder der Kunde erkennbar sind, erfolgt ausschließlich mit dessen ausdrücklicher Einwilligung.

(4) Die angefertigten Dokumentationen dürfen zur internen Qualitätssicherung, zur Nachweisführung gegenüber Versicherungen sowie zur Dokumentation gegenüber Herstellern verwendet werden.

§ 16 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Vertragsdurchführung, Rechnungsstellung, Kundenkommunikation sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

(3) Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der jeweils gültigen Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Auftragnehmers.

§ 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers.

(3) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt die gesetzliche Regelung.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge.